Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 227
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)

vom 22. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2021)

zum Thema:

Ausstattung der bezirklichen Rechtsämter mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach

und **Antwort** vom 09. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Aug. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hans-Christian Hausmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28227
vom 22. Juli 2021
über Ausstattung der bezirklichen Rechtsämter mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit wie vielen Stellen sind die bezirklichen Rechtsämter jeweils personell ausgestattet (bitte Aufschlüsselung nach Bezirk)?

Zu 1.:
Nachfolgender Übersicht ist die Aufschlüsselung der Stellen im Rechtsamt für jeden Bezirk zu entnehmen:

Rechtsamt BA Charlottenburg-Wilmersdorf	8 Stellen (5 Juristen / 3 Geschäftsstelle)
Rechtsamt BA Friedrichshain-Kreuzberg	6 Stellen + 1 Regierungsrätin/-rat auf Probe rotierend
Rechtsamt BA Lichtenberg	9 Stellen (5 Juristen / 4 Geschäftsstelle, davon 1 unbesetzt)
Rechtsamt BA Marzahn-Hellersdorf	13 Stellen (davon 5 Forderungsmanagement) + 1 befristete Stelle
Rechtsamt BA Mitte	15 Stellen (davon eine unbesetzt)
Rechtsamt BA Neukölln	10 Stellen (4 Juristen 1 Geschäftsstelle / 1 Datenschutzbeauftragte / 4 Widerspruchsstelle) 1 Regierungsrätin/-rat auf Probe rotierend
Rechtsamt BA Pankow	15 Stellen (7 Juristen / 0,5 Datenschutz / 0,5 Antikorruption / 5 Inkasso + 2 Geschäftsstelle) + 1 Regierungsrätin/-rat auf Probe rotierend
Rechtsamt BA Reinickendorf	10 Stellen
Rechtsamt BA Spandau	7,625 Stellen (6,125 Juristen / 1 Geschäftsstelle / 0,5 Sachbearbeitung)
Rechtsamt BA Steglitz-Zehlendorf	13 Stellen
Rechtsamt BA Tempelhof-Schöneberg	19 Stellen
Rechtsamt BA Treptow-Köpenick	keine Rückmeldung des Bezirks

2. Wie viele Mitarbeiter der bezirklichen Rechtsämter verfügen bereits über das besondere elektronische Behördenpostfach – beBPo – (bitte Aufschlüsselung nach Bezirk und Anzahl)?

Zu 2.:
Aktuell verfügt das Rechtsamt Mitte über ein beBPo.

Pro Rechtsamt wird ein beBPo eingerichtet. Ein elektronisches Behördenpostfach ist nicht personengebunden. Gemäß einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz ist gemäß § 6 Abs. 1 Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung (ERVV) pro Behörde nur ein besonderes elektronisches Postfach vorgesehen. Damit soll eine wirksame und zuverlässige Außenvertretung sichergestellt werden, die jede Behörde eindeutig erkennbar macht und identifiziert. Mit Blick auf diesbezüglich gebotene Abweichungen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

3. Gab oder gibt es in Berliner Bezirksämtern bzw. Rechtsämtern zur Einführung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs Pilotprojekte und wenn ja, bei welchen Verwaltungseinheiten/Behörden, in welchem Zeitraum und mit welchen Ergebnissen?

Zu 3.:
Das besondere elektronische Behördenpostfach wird im Land Berlin auf Basis der Governikus-Software, eine Anwendung des IT-Planungsrates, umgesetzt. Zur Einführung wurde die Software in folgenden Verwaltungseinheiten/Behörden pilotiert:

- Bezirksamt Mitte; Rechtsamt ab dem 14.01.2020
- Bezirksamt Mitte; Amt für Soziales ab dem 24.01.2020
- Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten; Widerspruchbearbeitung und juristische Grundsatzangelegenheiten ab dem 21.10.2020
- Landesamt für Gesundheit und Soziales; Servicebereich Recht ab dem 10.07.2020

Die Auswertung der Pilotierung ergab, dass der IKT-Basisdienst auf Grundlage Governikus Communicator grundsätzlich technisch einsatzbereit ist und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Hingegen bietet die Software keinen Service für Verteilungsinformationen in der Eingangs- bzw. Ausgangsbearbeitung. Dieses ist übergangsweise durch eine manuelle Bearbeitung zu kompensieren und mit einem organisatorischen Aufwand verbunden. Um diesen zu minimieren, wird der IKT-Basisdienst beBPo Ende des Jahres um eine zusätzliche Softwarekomponente erweitert, welche die interne Verteilung erleichtern soll. Weitere Optimierungen folgen Anfang 2022.

4. Wann und inwieweit werden die Mitarbeiter der Berliner Rechtsämter auf die Umstellung zum beBPo geschult?

Zu 4.:
Ab dem 05.08.2021 werden wöchentlich zwischen sechs und acht Schulungen angeboten. Die Schulungen teilen sich thematisch in je ein Modul für die Administration und ein Modul für die Anwendung auf. Als pandemiebedingte Maßnahme erfolgen die Schulungen derzeit in Form eines Webinars über die Lernplattform der VAK Berlin. Die Schulung wird von einem Dozenten des Softwareherstellers durchgeführt.

5. Haben Mitarbeiter von bezirklichen Rechtsämtern bereits an Schulungen für die Umstellung zum beBPo teilgenommen (bitte Aufschlüsselung nach Bezirk und Anzahl der Mitarbeiter)?

Zu 5.:
Im Rahmen der Pilotierung von vier Postfächern wurden insgesamt 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult. Darunter waren 9 zukünftige Anwenderinnen und Anwender, 3 Administratoren und 5 projektsteuernde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die an der Pilotierung teil-

nehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechtsamtes Bezirksamt Mitte waren ebenfalls unter den Schulungsteilnehmern.

Aufschlüsselung nach Behörde/Bezirk und Anzahl der Mitarbeiter:

Bezirksamt Mitte; Rechtsamt	4
Bezirksamt Mitte; Amt für Soziales	3
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten; Widerspruchbearbeitung und juristische Grundsatzangelegenheiten	3
Landesamt für Gesundheit und Soziales; Servicebereich Recht	7

6. Sind die jeweiligen Bezirksämter bzw. deren Rechtsämter zur Einführung des beBPo verpflichtet oder gibt es hier ein Antrags- bzw. Anfrageerfordernis?

 a) Im Falle eines solchen Erfordernisses, welche Bezirksämter bzw. Rechtsämter haben diese Anträge/Anfragen bei der Senatsverwaltung bzw. den zuständigen Institutionen/Behörden schon gestellt und welche nicht?

Zu 6. und 6. a):
Grundsätzlich besteht lt. §174 ZPO für alle Behörden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts die gesetzliche Verpflichtung, einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg einzurichten. Die aktive Nutzung dieses sicheren elektronischen Übermittlungswegs wird gemäß Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Gerichten ab 01.01.22 verpflichtend. Um ein beBPo zu erhalten, muss der Postfachinhaber gemäß § 7 ERVV als inländische Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts identifiziert werden. Dafür ist ein Antrag an die beBPo-Prüfstelle des Landes Berlin zu stellen. Die beBPo-Prüfstelle ist bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport angesiedelt.

Neben den bereits bestehenden Pilotpostfächern hat seit dem 12.07.2021 noch kein Bezirksamt bzw. Rechtsamt einen Antrag auf ein beBPo gestellt. Die Vorbereitungen zur Einführung des besonderen elektronischen Behördenpostfaches haben in den Bezirksverwaltungen bereits begonnen. Im Rahmen der Prozessbegleitung wird es Ende August einen gemeinsamen Termin mit den Bezirksämtern zur Klärung noch offener Fragen geben.

7. Welche Schritte müssen bei der Einführung des beBPo auf den Weg gebracht bzw. noch optimiert werden?

Zu 7.:
Bei der Einführung des beBPo in einer Behörde sind folgende Schritte durchzuführen:

Durchzuführender Schritt		**Zuständigkeit**
1.	Beantragung eines beBPo per Antragsformular	Behörde
2.	Identifizierung der Behörde per Antrag und Bereitstellung der Sende- und Empfangssoftware	beBPo-Prüfstelle
3.	Installation der Sende- und Empfangssoftware und Anlage eines Postfaches	Behörde
4.	Einrichtung des Zugangs für natürliche Personen innerhalb der Behörde inkl. Zugriffsdokumentation	Behörde
5.	Beantragung der Freischaltung	Behörde

6.	Freischaltung des beBPo	beBPo-Prüfstelle/beBPo-Freischaltstelle (ITDZ Berlin)
7.	Einbindung Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis	Behörde

Anschließend ist das Postfach einsatzbereit. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde kein Anpassungsbedarf festgestellt.

8. In welchem Land liegen die Server, auf denen die Daten gespeichert sind/werden?

Zu 8.:
Bei dem besonderen elektronischen Behördenpostfach handelt es sich um einen Zugangskanal. Die Daten werden daher nur temporär und verschlüsselt auf einem Intermediär abgelegt, der im IT-Dienstleistungszentrum Berlin betrieben wird. Die verschlüsselten Daten werden 30 Tage nach Abruf des Empfängers gelöscht.

9. Welche Einschätzung hat die Berliner Datenschutzbeauftragte zur Einführung des beBPo?

Zu 9.:
Die Erörterungen bei der 78. Sitzung des Erfahrungsaustausches „Datenschutz“ mit den behördlichen und dem Berliner Datenschutzbeauftragten zeigten, dass der Grundsatz „nur ein beBPo-Postfach pro Behörde“ aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden kann. Für das Land Berlin wurde daher mit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vereinbart, den Behördenbegriff gemäß § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz und Art. 66 Abs. 2 i.V.m. Art. 74 Abs. 2 und Art. 75 Abs. 2 der Verfassung von Berlin funktional auszulegen. Somit kann im Rahmen der Prüfstellentätigkeit jedem Fachamt eines Bezirkes die Einrichtung eines eigenen beBPo gestattet werden. Analog kann in Ausnahmefällen großen und komplexen Behörden der Hauptverwaltung die Einrichtung mehrerer beBPo nach Geschäftsbereichen mit Außenzuständigkeit eingeräumt werden.

10. Welche Beeinträchtigungen oder Risiken sehen die Berliner Rechtsämter bei dem (gegebenenfalls) noch nicht eingeführten beBPo?

Zu 10.:
Die technische Verfahrensweise eines beBPo ist den Rechtsämtern noch nicht vollständig vertraut. Die rechtliche Begrenzung der beBPo-Anzahl pro Behörde stellt in den Rechtsämtern durch ein derzeit noch fehlendes automatisiertes Routing zu internen Verteilung der Postein- und -ausgänge eine Beeinträchtigung dar. Erleichterung wird eine neue Softwarekomponente bringen, welche Ende des Jahres bereitgestellt wird. Unterdessen wird an einer Möglichkeit zur Einrichtung automatisierter Exportregeln gearbeitet.
Ebenso erschwerend wird die rechtlich eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeit mit anderen besonderen Postfächern gesehen, insbesondere mit anderen Behörden und Anwälten. Erste Schritte zur Anpassung gesetzlicher Regelungen wurden bereits unternommen.
Die Einführung des beBPo und die Erprobung der damit zusammenhängenden Verfahrensabläufe bedarf in jedem Rechtsamt einer Vorlaufphase. Das Zeitfenster bis 01.01.2022 für die Einrichtungs- und Erprobungsphase unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben wird in den Rechtsämtern teilweise kritisch bzw. als nicht ausreichend angesehen. Zur Besprechung und Aufklärung der bestehenden Unsicherheiten dient der bereits angesprochene Termin mit den Bezirksämtern Ende August.

Ungeachtet der benannten Herausforderungen bezeichnet das bereits ein beBPo nutzende Rechtsamt Mitte - speziell in der aktuellen Phase mit erhöhten Aufkommen an Schulklagen - die elektronische Kommunikation mit dem Verwaltungsgericht als Arbeitserleichterung.

Berlin, den 09. August 2021

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport